



Ihre **Pflicht** ruft! Kassengesetz 2020.

Informationsbroschüre der **Vectron Systems AG** mit
Lösungsdarstellungen zur Kassensicherungsverordnung 2020.



Kurz zusammengefasst.

Informationen zum Kassengesetz 2020.

Ab dem 1.1.2020 gelten neue Vorschriften für „elektronische Aufzeichnungssysteme, die ‚Kassenfunktion‘ haben“.

Die mit diesen Systemen aufgezeichneten Daten müssen durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** gegen nachträgliche Veränderungen geschützt werden. Es besteht eine Pflicht zur Ausgabe von Belegen. Die Kassensysteme und TSEs müssen beim Finanzamt bei Anschaffung an- und bei Außerbetriebnahme abgemeldet werden.

TSEs werden in Form von microSD- bzw. SD-Karten bzw. USB-Sticks verfügbar sein. Es gibt auch TSEs, die in einem lokalen Netzwerk von mehreren Kassensystemen

genutzt werden können sowie Cloud-TSEs, die über eine Internet-Verbindung angesprochen werden können.

Bei **Betriebsprüfungen** müssen die aufgezeichneten Daten in einem standardisierten Format – der „Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme“ (DSFinV-K) – vorgelegt werden. Mit unangekündigten Kassen-Nachschaun können die Finanzbehörden außerdem jederzeit die korrekte Nutzung der Systeme und vollständige Erfassung der Verkäufe prüfen.

Auch bestehende Kassensysteme müssen nachträglich mit einer TSE ausgestattet werden, sofern diese Nachrüstung bauartbedingt technisch grundsätzlich möglich ist.

Wenn keine Nachrüstung möglich ist und **weitere Voraussetzungen** vorliegen, dürfen die Geräte noch bis Ende 2022 weiterverwendet werden.

Für die Nutzer von Kassensystemen führen der Einsatz der TSE und die Standardisierung der Datenaufzeichnung endlich zu Rechtssicherheit und Glaubwürdigkeit in der Kassenführung.

Verstöße gegen die neuen Anforderungen an die Kassenführung sind Ordnungswidrigkeiten, für die Bußgelder verhängt werden können. Diese Sanktionen sind unabhängig von eventuellen steuerlichen Konsequenzen einer fehlerhaften Kassenführung wie z.B. einer Schätzung der Einnahmen.

Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es nicht beanstandet, wenn sowohl diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen als auch das Nichtvorhandensein der digitalen Schnittstellen DsFinV-K.

Die neuen Pflichten.

Die Pflichten gelten grundsätzlich für alle Kassensysteme, unabhängig davon, ob diese bereits installiert sind oder neu ausgeliefert werden. Zusätzlich zur Verpflichtung für Anwender, konforme Systeme einzusetzen, ist es verboten, nicht konforme Systeme in den Verkehr zu bringen oder auch nur zu bewerben.

Die wesentlichen **Anforderungen** ergeben sich direkt aus § 146a Abgabenordnung:

- » **Einzelaufzeichnung:** Die Geschäftsvorfälle und anderen Vorgänge müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden.
- » **TSE-Pflicht:** Die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen.
- » **Datensicherung/Archivierung:** Die digitalen Aufzeichnungen sind zu sichern und für Nachschauen sowie Außenprüfungen verfügbar zu halten.
- » **Belegausgabepflicht:** Den am Geschäftsvorfall Beteiligten ist ein Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und zur Verfügung zu stellen.
- » **Meldepflicht:** Dem zuständigen Finanzamt muss die Anschaffung und Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.

Einzelaufzeichnung

Es müssen weiterhin Einzelaufzeichnungen in der Kasse geführt werden, analog zur aktuellen Rechtslage gemäß BMF-Schreiben vom 26.11.2010. Die Einzelaufzeichnungen werden nicht mehr in einem herstellerspezifischen Format, sondern **standardisiert exportiert**. Als Standard wird die CSV-Darstellung der DFKA-Taxonomie für Kassendaten (unter dem Namen „DSFinV-K“) verwendet.

Die Taxonomie enthält einige Information über die buchhalterische und steuerliche Bedeutung der Daten.

Ein **Beispiel:**

Es wird nicht nur aufgezeichnet, dass Geld aus der Kasse entnommen wird und dieser Vorgang mit einem Text belegt, sondern es wird unterschieden zwischen einer Privatentnahme, Bezahlung einer Eingangsrechnung usw. Hierzu sind möglicherweise deutliche Anpassungen an bestehenden Kassenslösungen erforderlich.

TSE-Pflicht

Eine TSE gemäß der technischen Richtlinie BSI TR-03153 hat die folgenden wesentlichen Funktionen:

- » Beliebige Daten können mit einer Nummerierung, einer Zeitinformation und einer elektronischen Signatur versehen, in der **TSE gespeichert** und auf Anforderung zusammengefasst in einer **Datei exportiert werden**.
- » **Sicherheitsmodul:** Es führt die wesentlichen Sicherheitsfunktionen aus (Erzeugen der Signaturen, Führen der Transaktionszähler usw.).
- » **Speichermedium:** Dient zur Speicherung der innerhalb der TSE abgelegten Daten.
- » **Digitale Schnittstelle:** Hiermit ist die standardisierte Schnittstelle für die zu prüfenden Daten gemeint.



TSE als microSD-Karte



TSE als USB-Stick



TSE als Cloudlösung

Datensicherung

Neben den in jedem Fall erforderlichen Funktionen für eine Datensicherung ist es in vielen Fällen sinnvoll, **revisionssichere Archivierungsmöglichkeiten** zu implementieren. Im Gegensatz zur Datensicherung werden bei der revisionssicheren Archivierung die Daten am Ursprungsort gelöscht und es ist ein uneingeschränkter Zugriff darauf möglich. Sinnvoll kann eine Archivierung aus folgenden Gründen sein:

- » Lösung für begrenzten Speicherplatz in Kassensystem und/oder TSE.
- » Vereinfachter Zugriff durch zentralisierte Datenhaltung.
- » Einhalten der gesetzlichen 10-jährigen Aufbewahrungsfrist, ohne Kassensystem bzw. TSEs so lange aufbewahren zu müssen.

Durch die kryptografische Sicherung der Daten bedarf es keiner besonderen Sicherheitsanforderungen an das Archivierungssystem. Eine Verdichtung der Daten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Sicherheit bringt Vertrauen.

Vectron Systems AG: Für Ihre Zukunft. Für Ihr Unternehmen.

Belegausgabepflicht

Der wesentliche Sinn der Belegausgabepflicht und der Sicherheitselemente ist, dass bei einer Kassen-Nachschau leicht überprüft werden kann, ob **alle Geschäftsvorfälle korrekt erfasst** werden.

- » Der Beleg muss immer und „in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung des Vorgangs“ erstellt werden.
- » Der Beleg kann in Papierform oder – wenn der Kunde dem zustimmt – elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- » Der Kunde muss den Beleg nicht annehmen.
- » Ein elektronischer Beleg muss in einem standardisierten Datenformat (z. B. JPG, PNG oder PDF) erstellt werden.
- » Auf dem Beleg müssen sich einige vorgegebene Sicherheitselemente befinden, wie z.B. die Seriennummer der TSE und eine digitale Signatur.

Meldepflicht

Laut Gesetz müssen Betreiber von elektronischen Aufzeichnungssystemen die Anschaffung und die Außerbetriebnahme innerhalb von einem Monat dem zuständigen Finanzamt mitteilen. Das soll auf „amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ erfolgen. Mitzuteilen sind für jedes einzelne Aufzeichnungssystem:

- » Name des Steuerpflichtigen
- » Steuernummer
- » Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (das umfasst laut Anwendungserlass auch die 64-stellige Seriennummer)
- » Art des Aufzeichnungssystems
- » Anzahl der Aufzeichnungssysteme je Betriebsstätte/Einsatzort
- » Seriennummer des Aufzeichnungssystems
- » Datum der Anschaffung oder Datum der Außerbetriebnahme

Bußgeld.

Generell greift zuerst der Sachverhalt der „leichtfertigen Steuerverkürzung“, der mit bis zu **50.000 € Geldbuße** bestraft werden kann. Falls dieser nicht zur Anwendung kommt, sind im Gesetz folgende Sanktionen vorgesehen:

jeweils bis zu:

 5.000 €	Ausstellen von Belegen, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
 5.000 €	Belege gegen Entgelt in Verkehr bringen
 25.000 €	Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnen oder verbuchen
 25.000 €	Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig verwenden
 25.000 €	Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig durch eine TSE schützen*
 25.000 €	Nicht konforme Systeme oder Software bewerben oder in Verkehr bringen

Die hier aufgeführten Bußgelder sind unabhängig von eventuellen steuerlichen Konsequenzen wie einer Schätzung der Einnahmen oder Steuerstrafverfahren wegen Steuerhinterziehung.

Betroffene Systeme

§1 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) bestimmt, dass „elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen“ unter die TSE-Pflicht fallen. In den Anwendungserlassen zu den §§ 146 und 146a AO finden sich weitere Konkretisierungen: **Betroffen sind „elektronische Aufzeichnungssysteme, die ‚Kassenfunktion‘ haben“:**

» Ein „elektronisches Aufzeichnungssystem“ ist die „Hardware und Software, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und somit Grundaufzeichnungen erstellt.“

» „Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme dann, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können“. Das ist unabhängig davon, ob es eine Aufbewahrungsmöglichkeit des verwalteten Bargeldes (z. B. Kassenlade) gibt.

Sobald also Grundaufzeichnungen erstellt werden und bare Zahlungsvorgänge erfasst und abgewickelt werden können, fällt das entsprechende System unter die TSE-Pflicht. Das gilt auch für Software-Komponenten für

den Barverkauf, die Teil eines größeren Systems wie z.B. eines Warenwirtschafts-systems oder einer Hotel-Software sind. In diesem Fall muss die TSE nur vom entsprechenden Modul genutzt werden.

Für die TSE-Pflicht ist es unerheblich, wie das Gerät beschafft wurde, also durch Kauf, Leasing, Miete usw.

VECTRON

Qualität, Ausfallsicherheit und Nutzerfreundlichkeit kennzeichnen seit drei Jahrzehnten die Produkt- und Lösungswelt der Vectron Systems AG. Heute vertrauen weltweit zehntausende Kunden aus unterschiedlichsten Branchen und Ländern den herausragenden Services, der überzeugenden stationären und mobilen POS-Hardware und der wohl leistungsstärksten und flexibelsten Kassensoftware am Markt.

Weltweit werden die Produkte des Technologieführers ausschließlich über ein Netz von ca. 300 Fachhandelspartnern vertrieben. „Spitzentechnologie für Profis“ – mit diesem Anspruch wurde Vectron in Deutschland, Österreich, der Schweiz und in BeNeLux **Marktführer** in den Zielbranchen Bäckerei und Gastronomie. Das Endkundenspektrum reicht von der Ein-Kassen-Installation im Kleinstadt-Restaurant bis zum 1.000 Kassen-Netzwerk.

Derzeit beschäftigt Vectron in der Unternehmenszentrale in Münster auf ca. 8.000 qm Büro- und Produktionsfläche ca. 180 Mitarbeiter, wovon rund 45 % im Bereich Forschung und Entwicklung tätig sind.

Kurzübersicht

der Problemlösungen zum Kassengesetz 2020.



Sicher. Gut. Gerüstet.

Kompetente Lösungen vom Marktführer. Für eine sichere Zukunft Ihrer Kassensysteme.



Neu und wertig

Für alle nicht updatefähigen Kassen bietet Vectron die beste Lösung - mit Sicherheit! Alle aktuellen von Vectron produzierten Kassen sind zum einen zu 100% finanzamtconform und zum anderen langlebig, robust und Ihren Bedürfnissen angepasst. In Verbindung mit dem Digitalpaket genießen Sie viele Vorteile und müssen sich über zukünftige Anforderungen keine Gedanken machen.



Fiskalpaket

Vectron stellt kostenlose Lizenz- und Software-Updates bei Neukassen sowie Kassen, die **nach** dem 01.01.2019 gekauft wurden, zur Verfügung. Das Fiskalpaket ist ein kostenpflichtiges Lizenzpaket für Kassen, die **vor** dem 01.01.2019 gekauft wurden.

Das Fiskalpaket **beinhaltet alle Updates und Lizenzen**, welche für das Kassengesetz 2020 erforderlich sind.



Digitalpaket

myVectron Fiskalupdate inklusive

Beinhaltet alle softwareseitigen Grundlagen, um die rechtlichen Voraussetzungen, welche für das Kassengesetz 2020 vorgeschrieben werden, zu erfüllen. Sie erhalten während der Vertragslaufzeit automatisch die Nutzungsrechte des neuen Fiskalsystems.

myVectron Fiskalarchiv inklusive

Alle Fiskaldaten werden täglich auf mehreren Vectron-Servern in Deutschland gesichert. 100% zuverlässig, datenschutzkonform und jederzeit abrufbar.

myVectron POS-Update inklusive

Sie erhalten während der Vertragslaufzeit automatisch die Nutzungsrechte für alle Updates Ihrer Kassensoftware.

myVectron Reporting-App inklusive

Mit der Reporting-App haben Sie Ihre wichtigsten Unternehmenskennzahlen per Smartphone und Tablet jederzeit im Blick!

Ausführliche Zusammenfassung

der Problemlösungen zum Kassengesetz 2020.





Neu und wertig

Das Kassengesetz 2020 beinhaltet viele Vorgaben. Mit den Vectron-Kassensystemen und Services sind Sie bestens gerüstet. **Kassensysteme von Vectron sind zukunftssicher, langlebig und helfen Ihnen, Ihr Unternehmen erfolgreich zu steuern.** Seien Sie sich sicher, dass Sie mit der Vectron Systems AG einen starken Partner an Ihrer Seite haben, der mit Sicherheit immer die beste und kundenorientierteste Kassenlösung bietet. Insbesondere unter rauen Arbeitsbedingungen beweisen die extrem robusten stationären und mobilen Vectron-Kassen höchste Ausfallsicherheit. Vectron schafft Verbindungen mit Erfolg - digital und persönlich.

Garantiert finanzamtkonform

Alle aktuellen Vectron-Kassen sind zu 100 % gesetzeskonform. Zudem garantiert Vectron verbindlich, dass alle neu ausgelieferten Systeme mit der in Deutschland ab 2020 erforderlichen technischen Sicherheitseinrichtung gemäß Gesetzesentwurf nachgerüstet werden können. Finanzamtkonforme Kassen: selbstverständlich mit Vectron!



Fiskalpaket

Sie besitzen eine updatefähige Kasse der Vectron Systems AG? Wir bieten Ihnen eine Einzellösung für das Kassengesetz 2020 und bringen Ihr Kassensystem auf den rechtlich aktuellsten Stand.

» **Die Updates der Kassensystemsoftware**

» **Die Lizenz für das Fiskalsystem 2020**

Bäckereien, Einzelhändler und Gastronomiebetriebe, deren Geschäft überwiegend bar abgewickelt wird, sind verstärkt in den Fokus der Finanzbehörden geraten. Neben Tagessummenbons verlangen die Prüfer im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen und den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführung auch Zugriff auf die zugrunde liegenden Einzeldaten.

Mit Vectron können Sie auch nach dem 1. Januar 2020 weiterhin finanzamtkonform kassieren und gehen **kein Risiko** ein. Dies versichern wir Ihnen sogar in der nachstehenden Garantieerklärung (Seite 29). Setzen Sie auf die **Erfahrung** der Vectron Systems AG.



Digitalpaket

Machen Sie sich über künftige gesetzliche Anforderungen und notwendige Updates keine Gedanken mehr - nicht nur in Hinsicht auf das Kassengesetz 2020.

myVectron Reporting inklusive

Die *myVectron Reporting-App* zeigt den Umsatz eines Betreibers, die Anzahl der Rechnungen oder die kumulierte Anzahl der gebuchten Artikel, jeweils für unterschiedliche Zeiträume, an. Auf Filial-Ebene wird zusätzlich der Umsatz pro Bediener ausgewiesen.

Weiterhin bietet die *myVectron Reporting-App* Prognosen für ein Unternehmen sowie für einzelne Filialen an, bildet Trends ab und zeigt die zu erwartenden Umsätze an. Für Umsatztrends und Prognosen werden die Tagesumsätze in Relation zum Tag der Vorwoche berechnet.

myVectron Fiskalupdate inklusive

Das *myVectron Fiskalupdate 2020* stellt die Vectron Systems AG dem Betreiber rechtzeitig vor dem Stichtag zur Anwendbarkeit von § 146a Abgabenordnung ein Software Update für kompatible Kassensysteme unentgeltlich (im Rahmen des Digitalpaktes) zur Verfügung. Es ermöglicht dem Betreiber, die nach § 146a Abgabenordnung geforderten Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme zu erfüllen.

Sie erhalten während der Vertragslaufzeit automatisch die Nutzungsrechte sowohl des neuen Fiskalsystems als auch für alle Updates Ihrer Kassensoftware.

myVectron POS-Update inklusive

Im Rahmen des *myVectron-POS Update* stellt die Vectron Systems AG dem Betreiber sämtliche vom Anbieter angebotenen Software-Updates für kompatible Kassensysteme unentgeltlich (im Rahmen des Digitalpaktes) zur Verfügung.

myVectron Fiskalarchiv inklusive

Das *myVectron Fiskalarchiv* archiviert die steuerrechtlich relevanten Kassentransaktionsdaten („Fiskaldaten“) und diverse weitere Daten aus den eingesetzten Kassensystemen für den Betreiber. Die Sicherung erfolgt automatisch nach Erstellung eines abgeschlossenen Blocks des Fiskaljournal. Dies erfolgt je nach Programmierung des Kassensystems beim Beenden des Registriermodus (d.h. im Rahmen des Tagesabschlusses).

Gemeinsam stark.



Vectron als offizieller Partner der DATEV.

Mit der *myVectron Anbindung* DATEV Kassenarchiv online werden die steuerrechtlich relevanten Kassentransaktionsdaten („Fiskaldaten“) automatisiert durch die Vectron Systems AG an das „DATEV Kassenarchiv online“, betrieben von der DATEV eG, Nürnberg, übertragen. Von hier aus ist eine Weiterleitung an DATEV Unternehmen Online und DATEV Kassenbuch online möglich.

Die Übertragung von myVectron an die DATEV eG erfolgt automatisch nach der Sicherung eines abgeschlossenen Blocks des Fiskaljournal im myVectron Fiskalarchiv.

Mit dem **DATEV** Kassenarchiv online archivieren Sie täglich Kassendaten in der DATEV-Cloud – dem verlängerten Speicher Ihrer Registrierkasse. **Die Kassendaten werden Ihrem Steuerberater digital zur Verfügung gestellt**, der dann in gewohnter Weise die Finanzbuchführung für Sie erledigt.

Ihre Vorteile

- » Durchgängig bis zur Finanzbuchführung
- » GoBD-konform und revisionssicher
- » Einfache digitale Kassenbuchführung
- » Einfacher Export im Prüfungsfall
- » Daten überall und jederzeit im Zugriff
- » Daten sicher in der DATEV-Cloud

VECTRON

Gekommen, um zu bleiben.

Wer erst einmal zu uns gefunden hat, mag nicht wieder gehen. Kompetenz trifft auf über 30 Jahre Markterfahrung. Unsere Kundenbeziehungen sind langlebig. Erfolg verbindet. Wenn wir einmal Neuland betreten, lässt uns unsere Erfahrung schnell und professionell einen Zugang finden. Wir freuen uns täglich, unsere Bestands- und Neukunden mit Services und Technologie zu begeistern.



Kleingedrucktes

Alle Angaben und Informationen im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Anforderungen an Kassensysteme stellen lediglich eine aktuelle Einschätzung der Vectron Systems AG dar. Die Vectron Systems AG übernimmt keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Einschätzung. Aufgrund der aktuell teilweise noch unklaren Rechts- und Umsetzungslage wurden über den Fachverband DFKA diverse Nachfragen an das Bundesfinanzministerium gerichtet, deren abschließende Beantwortung noch aussteht. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Zur verbindlichen Klärung entsprechender rechtlicher und/oder steuerlicher Fragen, wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater.

Garantieerklärung

Die Vectron Systems AG sichert allen Vertriebspartnern und Kunden folgendes verbindlich zu:

- » Alle momentan gelieferten und einige bereits nicht mehr im Verkauf befindlichen Systeme können mit einer Sicherheitseinrichtung gemäß dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ und der „Kassensicherungsverordnung“ nachgerüstet werden.
- » Für fast alle seit 2004 ausgelieferten Vectron-POS-Systeme ist ein Update zur Erfüllung der Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 verfügbar.



Sie sollen gute
Geschäfte machen.
Sicherheit bekommen
Sie von uns.

Ihr Fachhandelspartner für eine langlebige
und zukunftssichere Lösung:



VECTRON

Vectron Systems AG
Willy-Brandt-Weg 41
48155 Münster
+49 (0) 251 2856-150
info@vectron.de